Anhang N2 zu FMA-Richtlinie 2026/1: Gliederung und Inhalt des Berichts über die Aufsichtsprüfung von Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen

[1. Wesentliche Eigenheiten des Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen 3](#_Toc216426767)

[2. Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse 4](#_Toc216426768)

[2.1 Beanstandungen 4](#_Toc216426769)

[2.2 Beanstandungen zum Vorjahr 4](#_Toc216426770)

[2.3 Empfehlungen 4](#_Toc216426771)

[2.4 Empfehlungen zum Vorjahr 5](#_Toc216426772)

[2.5 Wesentliche Feststellungen der Innenrevision 5](#_Toc216426773)

[2.6 Wesentliche Feststellungen durch Dritte 5](#_Toc216426774)

[2.7 Wichtige Informationen 5](#_Toc216426775)

[3. Konsolidierte und zusätzliche Beaufsichtigung 6](#_Toc216426776)

[4. Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen 6](#_Toc216426777)

[4.1 Kapitalanforderungen 6](#_Toc216426778)

[4.2 Geschäftsplan 6](#_Toc216426779)

[4.3 Inländische Betriebsstätte und geeignete Organisation 7](#_Toc216426780)

[4.4 Zulassungs- und meldepflichtige Änderungen 7](#_Toc216426781)

[5. Pflichten des Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen 8](#_Toc216426782)

[5.1 Organisatorische Anforderungen 8](#_Toc216426783)

[5.1.1 Risikomanagement-Funktion 8](#_Toc216426784)

[5.1.2 Compliance-Funktion 8](#_Toc216426785)

[5.1.3 Innenrevisionsfunktion 9](#_Toc216426786)

[5.1.4 Beschwerdemanagement 9](#_Toc216426787)

[5.2 Auslagerung von Dienstleistungen oder Tätigkeiten 9](#_Toc216426788)

[5.3 Vermeidung von Interessenkonflikten 10](#_Toc216426789)

[5.4 Grenzüberschreitende Dienstleistungen 10](#_Toc216426790)

[5.5 Offenlegungspflichten 10](#_Toc216426791)

[5.6 Vorschriften zum Anlegerschutz 11](#_Toc216426792)

[5.6.1 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten 11](#_Toc216426793)

[5.6.2 Verdachtsmitteilung Marktmissbrauch 11](#_Toc216426794)

[5.6.3 Geordnete Abwicklung 11](#_Toc216426795)

[5.7 Aufbewahrung von Kryptowerte und/oder Geldbeträge von Kunden 11](#_Toc216426796)

[5.8 Verwahrung und Verwaltung 11](#_Toc216426797)

[5.9 Handelsplattform 12](#_Toc216426798)

[5.10 Tausch von Kryptowerten gegen einen Geldbetrag oder gegen andere Kryptowerte 12](#_Toc216426799)

[5.11 Ausführung von Aufträgen 13](#_Toc216426800)

[5.12 Platzierung von Kryptowerten 13](#_Toc216426801)

[5.13 Annahme und Übermittlung von Aufträgen 13](#_Toc216426802)

[5.14 Beratung und Portfolioverwaltung 14](#_Toc216426803)

[5.14.1 Geeignetheit und Angemessenheit 14](#_Toc216426804)

[5.14.2 Information und Berichterstattung gegenüber Kunden 14](#_Toc216426805)

[5.14.3 Zuwendungen 15](#_Toc216426806)

[5.15 Erbringung von Transferdienstleistungen 15](#_Toc216426807)

[6. Digitale operationale Resilienz 16](#_Toc216426808)

[6.1 Governance & Organisation 16](#_Toc216426809)

[6.2 IKT-Risikomanagementrahmen 16](#_Toc216426810)

[6.3 Reaktion & Wiederherstellung 17](#_Toc216426811)

[6.4 IKT-bezogene Vorfälle 18](#_Toc216426812)

[6.5 Testen der digitalen operationalen Resilienz 18](#_Toc216426813)

[6.6 Management des IKT-Drittparteienrisikos 19](#_Toc216426814)

[7. Ausserordentliche Prüfung 20](#_Toc216426815)

[8. Anhang zum Bericht über die Aufsichtsprüfung 20](#_Toc216426816)

# Wesentliche Eigenheiten des Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen

|  |
| --- |
| Die Revisionsstelle vermerkt die folgenden Informationen über den Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen (Crypto Asset Service Provider, CASP) in diesem Abschnitt:   * Tatsächlich ausgeübte Dienstleistungen (Haupttätigkeit), Geschäftsbereiche, Kundenstruktur und Cross-Border-Tätigkeit unter Angabe der Veränderungen zum Vorjahr * Erbringung von sonstigen Dienstleistungen * Beteiligungen an der Gesellschaft * Enge Verbindungen/wesentliche Beziehungen mit Banken, bei denen Vermögenswerte der Kunden gehalten werden * Abhängigkeiten wie von Kunden, Aktionären, nahestehenden Personen, Mitarbeitern, die einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit oder Auswirkungen auf die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen haben, sowie einseitig gelagerte Geschäftsbereiche und Interessenkonflikte * Überblick über sämtliche Aufgabenübertragungen an Dritte (insbesondere Delegationen von internen Funktionen) * Heranziehung von vertraglich gebundenen Vermittlern und/oder Zweigniederlassungen unter Angabe der Veränderungen zum Vorjahr * Personalbestand sowie organisatorische Aufstellung unter Angabe der Veränderungen zum Vorjahr unter Hinweis auf Abgänge von Schlüsselpersonen ausserhalb der Geschäftsleitung sowie fehlende Stellvertretungsregelungen * Wechsel im Verwaltungsrat und in der Geschäftsleitung * Beteiligungen der Gesellschaft * Wesentliche Änderungen im Geschäftsjahr (z.B. Fusionen, Reorganisationen, Restrukturierungen) * Aussage zu den im Zusammenhang mit der aktuellen und beabsichtigten zukünftigen Geschäftstätigkeit eingegangenen Risiken, insbesondere unter Berücksichtigung der Zielmärkte, der Expansionsabsichten, der erwarteten Volumina sowie der Produkte und Dienstleistungspalette * Hängige Verfahren gegen die Gesellschaft, Mitglieder der Leitungsorgane und Aktionäre   Die vorgenannten Punkte sind in Tabellenform aufzulisten. Ebenfalls ist zu beachten, dass Änderungen nach dem Bilanzstichtag bis zur Erstellung der Berichterstattung zu kennzeichnen bzw. aufzuzeigen sind. |

# Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse

## Beanstandungen

|  |
| --- |
| Die Revisionsstelle nennt hier die Beanstandungen. Die Klassifizierung von Beanstandungen in tief, mittel und hoch richtet sich nach dem allgemeinen Teil der Richtlinie.  Die Beanstandungen erfolgen unter angemessenen Fristansetzungen und mit Hinweis auf die Seitenzahlen des Berichts mit der Detailinformation der jeweiligen Beanstandung.  Hat die Revisionsstelle keine Beanstandungen aufzuzeigen, hält sie dies ebenfalls fest.  Die Revisionsstelle gewährt dem CASP die Möglichkeit zu einer eigenen Stellungnahme und kennzeichnet diese im Bericht entsprechend. |

## Beanstandungen zum Vorjahr

|  |
| --- |
| Die Revisionsstelle führt die Beanstandungen aufgrund des Berichtes über die Aufsichtsprüfung im Vorjahr auf, die zum Berichtszeitpunkt des Vorjahres nicht erledigt waren. Sie berichtet über die Ergebnisse der Nachprüfungund nimmt zur Einhaltung der gesetzten Fristen Stellung. Hat die Revisionsstelle im Vorjahr keine Beanstandungen mit Fristansetzungen vermerkt, hält sie dies fest. Konnte eine Beanstandung nicht fristgerecht erledigt werden, so sind die Gründe anzugeben und es ist eine neuerliche Beanstandung zu verzeichnen. |

## Empfehlungen

|  |
| --- |
| Die Revisionsstelle erläutert Empfehlungen, welche nicht als Beanstandungen eingestuft werden, aber für den CASP abgegeben wurden. Die Klassifizierung von Empfehlungen in tief, mittel und hoch richtet sich nach dem allgemeinen Teil der Richtlinie.  Die Empfehlungen erfolgen unter angemessenen Fristansetzungen und mit Hinweis auf die Seitenzahlen des Berichts mit der Detailinformation der jeweiligen Empfehlung.  Hat die Revisionsstelle keine Empfehlungen aufzuzeigen, hält sie dies ebenfalls fest.  Die Revisionsstelle gewährt dem CASP die Möglichkeit zu einer eigenen Stellungnahme und kennzeichnet diese im Bericht entsprechend. |

## Empfehlungen zum Vorjahr

|  |
| --- |
| Die Revisionsstelle führt die Empfehlungen aufgrund des Berichts über die Aufsichtsprüfung im Vorjahr auf, die zum Berichtszeitpunkt des Vorjahres nicht erledigt waren. Sie berichtet über die Ergebnisse der Nachprüfung und nimmt zur Einhaltung der gesetzten Fristen Stellung. Hat die Revisionsstelle im Vorjahr keine Empfehlungen vermerkt, hält sie dies fest. Konnte eine Empfehlung mit Fristsetzung nicht fristgerecht erledigt werden, so sind die Gründe anzugeben und es ist eine neuerliche Empfehlung zu verzeichnen. |

## Wesentliche Feststellungen der Innenrevision

|  |
| --- |
| Die Revisionsstelle beschreibt an dieser Stelle allfällige wesentliche, aufsichtsrechtlich relevante Feststellungen (v.a. Feststellungen mit hoher Gewichtung) durch die Innenrevisionsfunktion. Die Revisionsstelle hat die Feststellungen sowie deren Auswirkungen auf das Risikoprofil des CASP angemessen zu würdigen. Sofern die Feststellungen an anderer Stelle im Bericht dargestellt werden, ist eine entsprechende Referenz ausreichend. |

## Wesentliche Feststellungen durch Dritte

|  |
| --- |
| Die Revisionsstelle beschreibt an dieser Stelle allfällige wesentliche, aufsichtsrechtlich relevante Feststellungen durch Dritte (z.B. die FMA, inländische/ausländische Behörden oder andere Revisionsstellen), über die sie innerhalb oder ausserhalb der Prüfungstätigkeit Kenntnis erlangt hat. Die Revisionsstelle hat die Feststellungen, sowie deren Auswirkungen auf das Risikoprofil des CASP angemessen zu würdigen. Sofern die Feststellungen an anderer Stelle im Bericht dargestellt werden, ist eine entsprechende Referenz ausreichend. |

## Wichtige Informationen

|  |
| --- |
| Hierunter fallen insbesondere:   * Hinweis auf allfällige Schwierigkeiten bei der Prüfung; * Abstützung auf Arbeiten der Innenrevision (Prüffelder und Umfang); * Berichtszeitraum, sofern dieser nicht mit dem Geschäftsjahr des CASP übereinstimmt; * Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag. Bei Änderungen nach dem Bilanzstichtag welche bereits unter Tz 1 aufgezeigt wurden, kann ein entsprechender Verweis angebracht werden.   Hat die Revisionsstelle keine wichtigen Hinweise anzubringen, hält sie dies ebenfalls fest. |

# Konsolidierte und zusätzliche Beaufsichtigung

|  |
| --- |
| Die Revisionsstelle nimmt Stellung über das Erfordernis einer konsolidierten und zusätzlichen Beaufsichtigung und gegebenenfalls dazu, ob die diesbezüglichen Vorschriften eingehalten sind. |

# Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen

|  |
| --- |
| Die Revisionsstelle nimmt Stellung zur dauernden Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen nach Art. 59 – 62 der Verordnung (EU) 2023/1114 (MiCAR) sowie Art. 68 MiCAR. Sofern die Vorschriften nicht eingehalten sind oder in der Berichtsperiode nicht eingehalten waren, legt die Revisionsstelle die Umstände ausführlich im Bericht dar. Sie äussert sich dazu, inwieweit die Beanstandungen zum Berichtsjahr die Einhaltung in Frage stellen. |

## Kapitalanforderungen

|  |
| --- |
| Die Revisionsstelle nimmt Stellung zur Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen nach Art. 67 MiCAR unter Berücksichtigung von Anhang IV MiCAR.  Ferner nimmt die Revisionsstelle ebenfalls dazu Stellung, ob der CASP über solide, wirksame und umfassende Planungs- und Überwachungsverfahren zur Einhaltung der prudentiellen aufsichtsrechtlichen Sicherheitsvorkehrungen verfügt. |

## Geschäftsplan

|  |
| --- |
| Die Revisionsstelle nimmt Stellung, ob die tatsächliche Geschäftstätigkeit mit den Angaben im Geschäftsplan/-reglement übereinstimmen. Sie bestätigt, dass abweichend vom Zulassungsumfang, keine unerlaubten Geschäfte getätigt werden und geht darauf ein, welche Krypto-Dienstleistungen nach Art. 3 Abs. 1 Bst. 16 MiCAR tatsächlich erbracht werden bzw. seit mehr als neun aufeinanderfolgenden Monaten nicht erbracht werden oder ob der CASP seine Zulassung innerhalb von zwölf Monaten nach dem Tag ihrer Erteilung nicht in Anspruch genommen hat (Art. 64 Abs. 1 Bst. a und c MiCAR).  Bei Heranziehung von Zweigniederlassungen und/oder vertraglich gebundenen Vermittlern nimmt die Revisionsstelle Bezug auf die von diesen angebotenen bzw. erbrachten Krypto-Dienstleistungen. Die Revisionsstelle stellt fest, ob bei vertraglich gebundenen Vermittlern eine CASP-Zulassung vorliegt (Art. 59 MiCAR). |

## Inländische Betriebsstätte und geeignete Organisation

|  |
| --- |
| Die Revisionsstelle stellt die Grundzüge der Organisation und internen Kontrollmechanismen dar. Sie nimmt zusammenfassend Stellung zur Angemessenheit der Organisation in den wesentlichen Geschäftsbereichen und der internen Kontrollmechanismen nach Art. 68 i.V.m. dem Supervisory Briefing on Authorisation of CASPs under MiCA, ESMA75-453128700-1263. Sie äussert sich insbesondere dazu, ob die lokal vorhandene Substanz und Organisation den Vorgaben des Supervisory Briefings entspricht.  Die Revisionsstelle nimmt dazu Stellung, ob die Vorschriften zur internen Unternehmensführung gemäss dem Supervisory Briefing on Authorisation of CASPs under MiCA eingehalten sind und beurteilt zudem die Wahrnehmung der Kontrollen durch die Geschäftsleitung und den Verwaltungsrat.  Weiter nimmt die Revisionsstelle Stellung zur Ressourcenausstattung des CASP. Sie beurteilt, ob die Organisation sowie die verfügbaren Kompetenzen und Fähigkeiten angemessen sind, sofern die betroffenen Personen keiner Zulassungspflicht unterliegen.  Bei Heranziehung von Zweigniederlassungen und/oder vertraglich gebundenen Vermittlern prüft die Revisionsstelle die Angemessenheit der Organisationsstruktur inklusive Berichtslinien sowie die Einhaltung des Art. 73 MiCAR in Bezug auf vertraglich gebundene Vermittler. |

## Zulassungs- und meldepflichtige Änderungen

|  |
| --- |
| Die Revisionsstelle nimmt Stellung, ob im Berichtsjahr zulassungs- und meldepflichtige Ereignisse nach Art. 6 EWR-MiCA-DG und/oder Art. 69 MiCAR vorlagen und die gesetzliche Pflicht eingehalten wurde. Dabei sind auch Art. 83 Abs. 1-2 MiCAR und Art. 85 Abs. 2 MiCAR zu berücksichtigen. |

# Pflichten des Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen

## Organisatorische Anforderungen

### Risikomanagement-Funktion

|  |
| --- |
| Die Revisionsstelle beschreibt die Grundsätze der Risikomanagement-Funktion und nimmt Stellung zur Ausgestaltung unter Berücksichtigung des Supervisory Briefing on Authorisation of CASPs under MiCA. Sie beurteilt, ob der CASP über solide Strategien, Grundsätze, Verfahren und Systeme nach Art. 68 Abs. 6 und Abs. 8 MiCAR i.V.m. dem Supervisory Briefing on Authorisation of CASPs under MiCA verfügt.  Die Revisionsstelle beurteilt, ob die Risikomanagement-Funktion den komplexen Verhältnissen genügen kann, hinsichtlich Identifikation, Messung, Bewirtschaftung und Überwachung der Risiken sowie der Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen.  Die Revisionsstelle beurteilt, unter Berücksichtigung der Art und Komplexität der betriebenen Geschäfte, die Organisation, die Ressourcen sowie die Qualität der Arbeit. In diesem Zusammenhang prüft die Revisionsstelle die Handhabung von Cross-Border-Risiken (FMA-Mitteilung 2015/3) und nimmt hierzu Stellung.  Erfolgt eine Delegation der Risikomanagement-Funktion ist die zuständige Person (ausführende Person) beim Delegationsnehmer zu benennen. Weiter ist anzugeben, wer beim CASP für die Überwachung der Delegation zuständig ist.  Die Einhaltung der Vorschriften bei Delegationen ist zu prüfen.  Zur Beurteilung der Angemessenheit der Risikomanagement-Funktion kann sich die Revisionsstelle auf die Arbeit der Revisionsstelle des Delegationsnehmers stützen. Dies ersetzt jedoch nicht die abschliessende Beurteilung der Angemessenheit hinsichtlich Organisation und Ressourcen sowie Qualität der Arbeit der Funktion. |

### Compliance-Funktion

|  |
| --- |
| Die Revisionsstelle nimmt, unter Berücksichtigung der Art und Komplexität der betriebenen Geschäfte, Stellung zur angemessenen Ausgestaltung der Compliance-Funktion unter Berücksichtigung von Art. 68 Abs. 4 MiCAR i.V.m. dem Supervisory Briefing on Authorisation of CASPs under MiCA.  Erfolgt eine Delegation der Compliance-Funktion ist die zuständige Person (ausführende Person) beim Delegationsnehmer zu benennen. Weiter ist anzugeben, wer bei der CASP für die Überwachung der Delegation zuständig ist.  Die Einhaltung der Vorschriften bei Delegationen ist zu prüfen.  Zur Beurteilung der Angemessenheit der Compliance-Funktion kann sich die Revisionsstelle auf die Arbeit der Revisionsstelle des Delegationsnehmers stützen. Dies ersetzt jedoch nicht die abschliessende Beurteilung der Angemessenheit hinsichtlich Organisation und Ressourcen sowie Qualität der Arbeit der Funktion. |

### Innenrevisionsfunktion

|  |
| --- |
| Die Revisionsstelle hält die von der Innenrevisionsfunktion durchgeführten Prüfungen fest und nimmt Stellung zu den wesentlichen Prüfergebnissen sowie den diesbezüglich vom CASP getroffenen Massnahmen.  Sie äussert sich ebenfalls zur Qualität der Arbeiten der Innenrevisionsfunktion sowie dazu, ob, unter Berücksichtigung der Art und Komplexität der vom CASP betriebenen Geschäfte, die Organisation und die Ressourcen der Innenrevision den besonderen Anforderungen gemäss Art. 68 Abs. 4 MiCAR i.V.m. dem Supervisory Briefing on Authorisation of CASPs under MiCA entsprechen. Sie erläutert dabei kurz die organisatorische Eingliederung und die personelle Zusammensetzung der Innenrevisionsfunktion und die Form der Zusammenarbeit mit der Revisionsstelle.  Erfolgt eine Delegation der Innenrevisionsfunktion ist die zuständige Person (ausführende Person) beim Delegationsnehmer zu benennen. Weiter ist anzugeben, wer beim CASP für die Überwachung der Delegation zuständig ist.  Die Einhaltung der Vorschriften bei Delegationen ist zu prüfen.  Zur Beurteilung der Angemessenheit der Innenrevisionsfunktion kann sich die Revisionsstelle auf die Arbeit der Revisionsstelle des Delegationsnehmers stützen. Dies ersetzt jedoch nicht die abschliessende Beurteilung der Angemessenheit hinsichtlich Organisation und Ressourcen sowie Qualität der Arbeit der Funktion. |

### Beschwerdemanagement

|  |
| --- |
| Die Revisionsstelle nimmt Stellung zur Angemessenheit des Beschwerdemanagements gemäss Art. 71 MiCAR i.V.m. den Anforderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2025/294.  Zudem prüft sie, ob die Dokumentation und Aufbewahrung der Beschwerden und die zur Beilegung getroffenen Massnahmen zweckmässig erfolgte. |

## Auslagerung von Dienstleistungen oder Tätigkeiten

|  |
| --- |
| Bei der Auslagerung von Dienstleistungen oder Tätigkeiten an Dritte nimmt die Revisionsstelle Stellung zur Einhaltung der Anforderungen bei der Aufgabenübertragung gemäss Art. 73 MiCAR i.V.m. dem Supervisory Briefing on Authorisation of CASPs under MiCA.  Hierbei beurteilt die Revisionsstelle die Anforderungen bei den ausgelagerten Funktionen und stellt die Prozesse der Überwachung der ausgelagerten Funktionen dar. |

## Vermeidung von Interessenkonflikten

|  |
| --- |
| Die Revisionsstelle nimmt Stellung zur Angemessenheit der Vorkehrungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten nach Art. 72 MiCAR i.V.m. Art. 2ff. der Delegierten Verordnung (EU) 2025/1142.  Die Revisionsstelle hält die Ausleihungen an Aktionäre bzw. an andere am CASP Beteiligte oder diesen nahestehenden natürlichen und juristische Personen fest. Hat die Revisionsstelle keine solche Geschäfte festgestellt, hält sie dies ebenfalls fest.  Die Revisionsstelle nimmt Stellung zur Einhaltung der Vorschriften im Hinblick auf Mitarbeitergeschäfte nach Art. 72 Abs. 1 MiCAR i.V.m. Art. 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2025/1142. |

## Grenzüberschreitende Dienstleistungen

|  |
| --- |
| Die Revisionsstelle nimmt dazu Stellung, ob die Organisationsstruktur sowie internen Vorkehrungen für die Erbringung von grenzüberschreitenden Tätigkeiten gemäss Art. 59 Abs. 7 MiCAR i.V.m. Art. 65 MiCAR unter Berücksichtigung von Art und Ausmass der Dienstleistungen ausreichend sind, wobei insbesondere auch geprüft wird, ob der CASP in den relevanten Staaten jeweils tatsächlich tätig ist bzw. Kunden tatsächlich akquiriert. Ist der CASP in Staaten ausschliesslich auf eigene Initiative der Kunden gem. Art. 61 MiCAR tätig, ist dies ebenso anzuführen. Dabei sind insbesondere die Ausführungen in der ESMA Guideline on reverse solicitation under MiCA (ESMA35-1872330276-2030) zu berücksichtigen.  Die Revisionsstelle prüft insbesondere die Ausstattung der internen Kontrollfunktionen in Bezug auf die Erbringung von grenzüberschreitenden Dienstleistungen in anderen Mitgliedstaaten und berücksichtigt dabei die Notwendigkeit von entsprechenden Fremdsprachenkenntnissen sowie Kenntnissen von rechtlichen Gegebenheiten in den Aufnahmemitgliedstaaten.  Die Revisionsstelle berücksichtigt dabei ebenfalls die Heranziehung von vertraglich gebundenen Vermittlern bei der Erbringung von grenzüberschreitenden Dienstleistungen. |

## Offenlegungspflichten

|  |
| --- |
| Die Revisionsstelle nimmt Stellung zur Ausgestaltung und Einhaltung der Offenlegungspflichten nach Art. 66 Abs. 5 MiCAR i.V.m. Art. 3 ff. der Delegierten Verordnung (EU) 2025/422. |

## Vorschriften zum Anlegerschutz

### Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

|  |
| --- |
| Die Revisionsstelle nimmt Stellung zur Einhaltung der Vorschriften im Hinblick auf die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten gemäss Art. 68 Abs. 9 MiCAR i.V.m. der Delegierten Verordnung (EU) 2025/1140. |

### Verdachtsmitteilung Marktmissbrauch

|  |
| --- |
| Die Revisionsstelle nimmt Stellung zur Einhaltung der Vorschriften betreffend Verdachtsmitteilung nach Art. 92 MiCAR i.V.m. der entsprechenden Delegierten Verordnung (EU). Sie prüft insbesondere die Angemessenheit der Prozesse und Weisungen. Die Revisionsstelle nimmt Einsicht in die überreichten Verdachtsmitteilungen, unabhängig der Prüftiefe. |

### Geordnete Abwicklung

|  |
| --- |
| Bei Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen nach Art. 75 - 79 MiCAR nimmt die Revisionsstelle Stellung, bezugnehmend auf Art. 74 MiCAR, zum Vorliegen eines Plans zur geordneten Abwicklung. |

## Aufbewahrung von Kryptowerte und/oder Geldbeträge von Kunden

|  |
| --- |
| Im Falle, dass CASP Kryptowerte und/oder Geldbeträge von Kunden halten, nimmt die Revisionsstelle Stellung, ob eine sichere Aufbewahrung nach Art. 70 MiCAR gewährleistet ist. |

## Verwahrung und Verwaltung

|  |
| --- |
| Die Revisionsstelle nimmt dazu Stellung, ob die Vorschriften des Art. 75 MiCAR durch den CASP, der Kryptowerte für Kunden verwahrt oder verwaltet, u.a. zu folgenden Punkten eingehalten werden:   * Einhaltung der in Art. 75 Abs. 1 angegebenen Vorgaben der Vereinbarung über die Pflichten und Aufgaben mit Kunden (Art. 75 Abs. 1 MiCAR); * Vorhandensein eines Registers der im Namen jedes Kunden eröffneten Positionen, die dem Kunden Rechte an den Kryptowerten verleihen sowie aller Bewegungen auf Anweisung der Kunden (Art. 75 Abs. 2 MiCAR) * Vorhandensein einer angemessenen Verwahrstrategie mit internen Vorschriften und Verfahren (Art. 75 Abs. 3 MiCAR) * Vorhandensein einer angemessenen Dokumentation über Ereignisse, die die Rechte der Kunden begründet oder verändert (Art. 75 Abs. 4 MiCAR) * Fristgerechte Bereitstellung und Vollständigkeit von Aufstellungen der Positionen der verbuchten Kryptowerte (Art. 75 Abs. 5 MiCAR) * Vorhandensein von angemessenen Verfahren, um der im Namen von Kunden gehaltene Kryptowerte oder Mittel umgehend zurückgeben zu können (Art. 75 Abs. 6 MiCAR) * Trennung und Kennzeichnung der für Kunden gehaltenen Beteiligungen an Kryptowerten von derjenigen der eigenen Beteiligungen (Art. 75 Abs. 7 MiCAR) * Inkenntnissetzung der Kunden, falls ein Dienst von anderen Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistung in Anspruch genommen werden, sowie Gewährleistung, dass dieser über eine CASP Zulassung verfügt (Art. 75 Abs. 9 MiCAR) |

## Handelsplattform

|  |
| --- |
| Die Revisionsstelle nimmt dazu Stellung, ob die Vorschriften des Art. 76 MiCAR durch den CASP, der eine Handelsplattform für Kryptowerte betreibt, u.a. zu folgenden Punkten eingehalten werden:   * Einhaltung der Anforderungen an die Betriebsvorschriften (Art. 76 Abs. 1 – 4 MiCAR, Art. 1 Delegierte Verordnung (EU) 2025/417) * Unterlassung des Handels auf eigene Rechnung (Art. 76 Abs. 5 MiCAR) * Vorhandensein von angemessenen Verfahren und Dokumentation über die Zusammenführung von sich deckenden Kundenaufträgen (Art. 76 Abs. 6 MiCAR) * Vermeidung von Interessenskonflikten (Art. 76 Abs. 6 MiCAR) * Vorhandensein wirksamer Systeme, Verfahren und Massnahmen der Handelssysteme (Art. 76 Abs. 7 MiCAR) * Vorhandensein von angemessenen Verfahren zur Aufdeckung von Marktmissbrauch sowie zur Erstattung von Verdachtsmitteilungen (Art. 76 Abs. 8 MiCAR) * Veröffentlichung von Informationen / Transparenz (Art. 76 Abs. 9 – 11 MiCAR, Art. 2ff. Delegierte Verordnung (EU) 2025/417) * Vorhandensein von angemessenen Strategien und Verfahren zur Einhaltung der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten (Art. 76 Abs. 12 und Abs. 14 – 15 MiCAR, Art. 1ff Delegierte Verordnung (EU) 2025/416) * Vorhandensein und Offenlegung der Gebührenstruktur (Art. 76 Abs. 13 MiCAR) |

## Tausch von Kryptowerten gegen einen Geldbetrag oder gegen andere Kryptowerte

|  |
| --- |
| Die Revisionsstelle nimmt dazu Stellung, ob die Vorschriften des Art. 77 MiCAR durch den CASP, der Kryptowerte gegen einen Geldbetrag oder gegen andere Kryptowerte tauscht, u.a. zu folgenden Punkten eingehalten werden:   * Vorhandensein einer nichtdiskriminierenden Geschäftspolitik (Art. 77 Abs. 1 MiCAR) * Veröffentlichung von Informationen (Art. 77 Abs. 2 und Abs. 4 MiCAR) * Ausführungszeitpunkt Tauschauftrag und Information Kunden (Art. 77 Abs. 3 MiCAR) |

## Ausführung von Aufträgen

|  |
| --- |
| Die Revisionsstelle nimmt dazu Stellung, ob die Vorschriften des Art. 78 MiCAR durch den CASP, der Aufträge über Kryptowerte für Kunden ausführt, u.a. zu folgenden Punkten eingehalten werden:   * Vorhandensein der geforderten Massnahmen zu Ausführung von Aufträgen (Art. 78 Abs. 1 MiCAR) * Vorhandensein und Umsetzung von wirksamen Vorkehrungen, die die Einhaltung der Vorgaben von Art. 78 Abs. 1 MiCAR sicherstellen (Art. 78 Abs. 2 MiCAR) * Kundeninformation und -zustimmung (Art. 78 Abs. 3, Abs. 5 und Abs. 6 MiCAR) * Vorhandensein von ausreichender Dokumentation in Bezug auf die Auftragsausführung (Art. 78 Abs. 4 MiCAR) * Vorhandensein von angemessenen Verfahren und Prozessen zur Überwachung des Anpassungsbedarfs und der Information von Kunden (Art. 78 Abs. 6 MiCAR) |

## Platzierung von Kryptowerten

|  |
| --- |
| Die Revisionsstelle nimmt dazu Stellung, ob die Vorschriften des Art. 79 MiCAR durch den CASP, der Kryptowerte platziert, u.a. zu folgenden Punkten eingehalten werden:   * Vorhandensein einer inhaltlich vollständigen Vereinbarung sowie deren rechtzeitlicher Übermittlung (Art. 79 Abs. 1 MiCAR) * Vorhandensein einer inhaltlich vollständige Zustimmungserklärung (Art. 79 Abs. 1 MiCAR) * Vorhandensein angemessener Verfahren zur Ermittlung, Vermeidung, Regelung und Offenlegung von Interessenskonflikten (Art. 72 Abs. 1 und Art. 79 Abs.2 MiCAR) |

## Annahme und Übermittlung von Aufträgen

|  |
| --- |
| Die Revisionsstelle nimmt dazu Stellung, ob die Vorschriften des Art. 80 MiCAR durch den CASP, der Aufträge über Kryptowerte für Kunden annimmt und übermittelt, u.a. zu folgenden Punkten eingehalten werden:   * Vorhandensein von angemessenen Verfahren und Vorkehrungen zur Übermittlung von Kundenaufträgen sowie deren Umsetzung (Art. 80 Abs. 1 MiCAR) * Unterlassung der Entgegennahme von Vergütungen, Rabatten oder sonstigen nicht monetären Vorteilen (Art. 80 Abs. 2 MiCAR) * Vorhandensein von angemessenen Verfahren und Dokumentation zur Verhinderung des Missbrauchs von Informationen (Art. 80 Abs. 3 MiCAR) |

## Beratung und Portfolioverwaltung

|  |
| --- |
| Die Revisionsstelle nimmt dazu Stellung, ob die Vorschriften des Art. 81 MiCAR durch den CASP, der eine Beratung zu Kryptowerten erbringt oder eine Portfolioverwaltung von Kryptowerten anbietet, u.a. zu den nachfolgenden Punkten eingehalten werden. |

### Geeignetheit und Angemessenheit

|  |
| --- |
| Die Revisionsstelle nimmt Stellung zur Einhaltung der Vorschriften betreffend die Geeignetheit und Angemessenheit, insbesondere in Bezug auf nachfolgende Punkte:   * Vorhandensein von angemessenen Verfahren und Prozessen zur Beurteilung der Geeignetheit von Kryptowerte-Dienstleistungen oder Kryptowerten für die Kunden (Art. 81 Abs. 1, Abs. 8, Abs. 10 – 12 und Abs. 14 MiCAR, Leitlinien der ESMA zu bestimmten Aspekten der Anforderungen an die Geeignetheit und des Formats der regelmässigen Erklärungen über die Tätigkeiten der Portfolioverwaltung gemäss der Verordnung über Märkte für Kryptowerte (MiCA), ESMA35-1872330276-2031) * Vorhandensein von angemessenen Richtlinien und Prozessen zur Gewährleistung der Kenntnisse und Kompetenzen der beratenden Personen (Art. 81 Abs. 7 MiCAR, Leitlinien der ESMA zu bestimmten Aspekten der Anforderungen an die Geeignetheit und des Formats der regelmässigen Erklärungen über die Tätigkeiten der Portfolioverwaltung gemäß der Verordnung über Märkte für Kryptowerte (MiCA), ESMA35-1872330276-2031) |

### Information und Berichterstattung gegenüber Kunden

|  |
| --- |
| Die Revisionsstelle nimmt Stellung zur Einhaltung der Vorschriften betreffend die Information und Berichterstattung gegenüber Kunden insbesondere in Bezug auf nachfolgende Punkte:   * Vorhandensein von angemessenen Verfahren und Prozessen zur Kundeninformation (Art. 81 Abs. 2, Abs. 9 MiCAR) * Vorhandensein von angemessenen Verfahren zur Produktauswahl/-palette und Vermeidung von potenziellen Interessenkonflikten (Art. 81 Abs. 3 MiCAR) * Offenlegung von Kosten und Nebenkosten bei einer Beratung zu Kryptowerten (Art. 81 Abs. 4 MiCAR) * Übermittlung eines Geeignetheitsberichts bei einer Beratung zu Kryptowerten (Art. 81 Abs. 13 MiCAR) * Übermittlung eines Erklärungsberichts bei der Portfolioverwaltung von Kryptowerten (Art. 81 Abs. 14 MiCAR, Leitlinien der ESMA zu bestimmten Aspekten der Anforderungen an die Geeignetheit und des Formats der regelmäßigen Erklärungen über die Tätigkeiten der Portfolioverwaltung gemäss der Verordnung über Märkte für Kryptowerte (MiCA), ESMA35-1872330276-2031) |

### Zuwendungen

|  |
| --- |
| Die Revisionsstelle nimmt Stellung zur Einhaltung der Vorschriften im Hinblick auf die Entgegennahme oder Zahlung von Zuwendungen (Inducements), insbesondere in Bezug auf nachfolgende Punkte:   * Unterlassung einer Entgegennahme von jeglichen monetären und nicht monetären Zuwendungen im Zusammenhang mit der Beratung zu Kryptowerten oder einer Portfolioverwaltung von Kryptowerten (Art. 81 Abs. 3 Bst. b und Art. 81 Abs. 5 MiCAR) * Zweckgebundene Entgegennahme von jeglichen monetären und nicht monetären Zuwendungen im Zusammenhang mit einer nicht unabhängigen Beratung sowie Information der Kunden (Art. 81 Abs. 6) |

## Erbringung von Transferdienstleistungen

|  |
| --- |
| Die Revisionsstelle nimmt dazu Stellung, ob die Vorschriften des Art. 82 Abs. 1 MiCAR und der ESMA Guidelines über die Verfahren und Strategien zum Anlegerschutz, einschliesslich der Rechte der Kunden, im Zusammenhang mit Transferdienstleistungen für Kryptowerte gemäss der Verordnung über Märkte für Kryptowerte (MiCA) (ESMA35-1872330276-2032) durch den Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen, der Transferdienstleistung für Kryptowerte für Kunden erbringt, eingehalten werden. |

# Digitale operationale Resilienz

Die Revisionsstelle kann das Prüffeld mittels einer graduellen Abdeckung über vier Jahre prüfen. Das Prüffeld ist hierzu in die Prüfelemente Governance & Organisation, IKT-Risikomanagementrahmen, Reaktion & Wiederherstellung, IKT-bezogene Vorfälle, Testen der digitalen operationalen Resilienz und Management des IKT-Drittparteienrisikos aufzuteilen. Der Umfang der Prüfung im jeweiligen Prüfungsjahr ist anzugeben.

Die mit \* gekennzeichneten Mindestprüfinhalte oder Bestätigungen weisen Erleichterungen für Kleinstunternehmen nach DORA aus, die bei einer Klassifizierung als Kleinstunternehmen zu berücksichtigen sind. Dabei ist zu beachten, dass diese Mindestprüfinhalte für Kleinstunternehmen nicht gänzlich entfallen, jedoch die Erleichterungen zu berücksichtigen sind.

## Governance & Organisation

|  |
| --- |
| Die Revisionsstelle prüft die Einhaltung der Bestimmungen betreffend Governance und Organisation, insbesondere hinsichtlich der nachfolgenden Aspekte:   * Es besteht ein angemessener interner Governance- und Kontrollrahmen, welcher ein effektives Management von IKT-Risiken gewährleistet und die Verantwortlichkeiten des Leitungsorgans angemessen berücksichtigt. * Es werden angemessene Budgetmittel zugewiesen und regelmässig überprüft, um den Anforderungen in Bezug auf die digitale operationale Resilienz gerecht zu werden (Programme zur Sensibilisierung für IKT-Sicherheit, Schulungen und IKT-Kompetenzen für Mitarbeitende). * Die Geschäftsleitung hält ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten aktiv auf dem neuesten Stand, unter anderem indem sie regelmässig spezielle Schulungen absolviert. |

## IKT-Risikomanagementrahmen

|  |
| --- |
| Die Revisionsstelle prüft die Einhaltung der Bestimmungen zum IKT‑Risikomanagementrahmen, insbesondere hinsichtlich der nachfolgenden Aspekte:   * Der CASP verfügt über einen angemessenen, soliden, umfassenden und gut dokumentierten IKT-Risikomanagementrahmen, der Teil ihres Gesamtrisikomanagementsystems ist. * Der CASP überträgt die Zuständigkeit für das Management und die Überwachung des IKT-Risikos an eine Kontrollfunktion und stellt ein angemessenes Mass an Unabhängigkeit dieser Kontrollfunktion sicher.\* * Der IKT-Risikomanagementrahmen wird mindestens einmal jährlich (im Falle von Kleinstunternehmen regelmässig) sowie bei Auftreten schwerwiegender IKT-bezogener Vorfälle und nach aufsichtsrechtlichen Anweisungen oder Feststellungen, die sich aus einschlägigen Tests der digitalen operationalen Resilienz oder Auditverfahren ergeben, dokumentiert und überprüft.\* * Im Einklang mit dem Revisionsplan wird der IKT-Risikomanagementrahmen regelmässig der Prüfung durch die Innenrevision unterzogen.\* * Um IKT-Risiken zu bewältigen und zu managen, verwendet und unterhält der CASP angemessene und stets auf dem neuesten Stand gehaltene und zuverlässige IKT‑Systeme, ‑Protokolle und -Tools. * Der CASP muss alle IKT-gestützten Geschäftsprozesse, Systeme, Rollen und Verantwortlichkeiten, Assets und deren interne sowie externe Abhängigkeiten systematisch identifizieren, klassifizieren, dokumentieren und führen regelmässig Risikobewertungen durch.\* * Es existieren geeignete und angemessene Schutz- und Präventionsmassnahmen, um IKT-Systeme und Daten wirksam gegen Bedrohungen, Angriffe und Störungen abzusichern – unter Berücksichtigung von Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit sowie durch Anwendung angemessener IKT-Sicherheitstools, -Richtlinien und ‑Verfahren, Kontrollen der Zugangs- und Zugriffsrechte, Verschlüsselung, Netzwerksegmentierung und regelmässiger Überprüfung. |

## Reaktion & Wiederherstellung

|  |
| --- |
| Die Revisionsstelle prüft die Einhaltung der Bestimmungen zur Reaktion und Wiederherstellung nach IKT-bezogenen Störungen und Vorfällen, insbesondere hinsichtlich der nachfolgenden Aspekte:   * Der CASP verfügt über eine umfassende IKT-Geschäftsfortführungsrichtlinie, die integraler Bestandteil der allgemeinen Geschäftsfortführungsrichtlinie ist. * Der CASP hat über angemessene Pläne und Verfahren zur Reaktion auf sowie zur Wiederherstellung nach IKT-bezogenen Störungen und Vorfällen entwickelt, getestet und in der Mehrjahresplanung der Innenrevision entsprechend integriert.\* * Die internen Verfahren stellen sicher, dass eine angemessene Business-Impact-Analyse (BIA) der bestehenden Risiken für schwerwiegende Betriebsstörungen als Teil der allgemeinen Geschäftsfortführungsleitlinie durchgeführt wird.\* * Es wurde eine Krisenmanagementfunktion eingerichtet, die bei Aktivierung ihrer IKT‑Geschäftsfortführungspläne oder ihrer IKT-Reaktions- und Wiederherstellungspläne unter anderem klare Verfahren für die Abwicklung interner und externer Krisenkommunikation gemäss Art. 14 DORA festlegt.\* * Der CASP hat angemessene Richtlinien und Verfahren sowie Wiedergewinnungs- und Wiederherstellungsverfahren und ­‑methoden für die Datensicherung erstellt und dokumentiert. Sie besitzt angemessene Datensicherungssysteme und testet diese regelmässig. * Der CASP unterhält redundante IKT-Kapazitäten mit Ressourcen, Fähigkeiten und Funktionen, die für die Deckung des Geschäftsbedarfs ausreichen und angemessen sind.\* * Die internen Verfahren stellen sicher, dass bei der Wiederherstellung nach IKT-bezogenen Vorfällen die erforderlichen Prüfungen durchgeführt werden, einschliesslich jeglicher Mehrfachprüfungen und Abgleiche, um die grösstmögliche Datenintegrität sicherzustellen, wobei diese Prüfungen auch bei der Rekonstruktion von Daten externer Interessenträger durchgeführt werden. * Der CASP verfügt über Kapazitäten und Personal, um Informationen über Schwachstellen und Cyberbedrohungen, IKT-bezogene Vorfälle, insbesondere Cyberangriffe, zu sammeln und die wahrscheinlichen Auswirkungen auf ihre digitale operationale Resilienz zu untersuchen. * Die internen Verfahren stellen sicher, dass der CASP aus IKT-bezogenen Vorfällen, Tests und Bedrohungen systematisch durch nachträgliche Prüfungen lernen, ihre Sicherheitsmassnahmen kontinuierlich verbessern und organisatorisches Lernen fördern.\* * Der CASP hat im Rahmen des IKT-Risikomanagementrahmens angemessene und klare Kommunikationsstrategien, -verfahren und -pläne für den Umgang mit IKT-bezogenen Vorfällen und Schwachstellen etabliert. * Die internen Verfahren stellen sicher, dass mindestens eine Person im CASP mit der Umsetzung der Kommunikationsstrategie für IKT-bezogene Vorfälle beauftragt ist und zu diesem Zweck die entsprechende Aufgabe gegenüber der Öffentlichkeit und den Medien wahrnimmt. |

## IKT-bezogene Vorfälle

|  |
| --- |
| Die Revisionsstelle prüft betreffend die Behandlung, Klassifizierung und Berichterstattung IKT-bezogener Vorfälle insbesondere nachfolgende Aspekte:   * Der CASP verfügt über angemessene Verfahren und Mechanismen zur effektiven Erkennung von IKT-bezogenen Anomalien, Vorfällen und potenziellen Bedrohungen. * Der CASP stellt ausreichende Ressourcen und Kapazitäten bereit, um Nutzeraktivitäten, das Auftreten von IKT-Anomalien und IKT-bezogenen Vorfällen, darunter insbesondere Cyberangriffe, zu überwachen. * Es bestehen angemessene Prozesse und Verfahren zur Identifikation, Behandlung, Klassifizierung und Berichterstattung von IKT-bezogenen Vorfällen sowie zur Behandlung und Kommunikation hinsichtlich erhebliche Cyberbedrohungen. * Es wurden alle IKT-bezogenen Vorfälle und erheblichen Cyberbedrohungen im Prüfungsjahr erfasst. |

## Testen der digitalen operationalen Resilienz

|  |
| --- |
| Die Revisionsstelle prüft, dass ein angemessenes, solides und umfassendes Programm sowie angemessene Verfahren und Richtlinien für das Testen der digitalen operationalen Resilienz als integraler Bestandteil des IKT-Risikomanagementrahmens bestehen, welche laufend gepflegt und überprüft werden. Diese zielen darauf ab, die Vorbereitung auf IKT-bezogene Vorfälle zu bewerten, Schwächen und Mängel zu identifizieren und die umgehende Umsetzung entsprechender Massnahmen zu ermöglichen.\* |

## Management des IKT-Drittparteienrisikos

|  |
| --- |
| Die Revisionsstelle prüft, dass die Bestimmungen betreffend das Management des IKT-Drittparteienrisikos eingehalten sind. Dabei sind insbesondere folgende Aspekte zu beurteilen:   * Der CASP verfügt im Umgang mit IKT-Drittdienstleistern über klare Governance-Strukturen sowie angemessene Auswahl- und Bewertungsverfahren. * Die Leitlinie zur Nutzung von IKT-Dienstleistungen, die kritische oder wichtige Funktionen unterstützen und von IKT-Drittdienstleistern bereitgestellt werden, enthält die erforderlichen Anforderungen, Prinzipien, Verantwortlichkeiten und Prozesse für jede Hauptphase des Lebenszyklus dieser IKT-Dienstleistungen und wird zumindest einmal jährlich überprüft bzw. aktualisiert. * Die wesentlichen Risiken, welche durch vertragliche Vereinbarungen mit IKT-Drittdienstleisters entstehen, werden laufend identifiziert, bewertet, gemessen, begrenzt, überwacht, gesteuert und dokumentiert. * Die internen Verfahren stellen sicher, dass der CASP im Rahmen der Risikobewertung regelmässig bewertet, ob eine kritische Abhängigkeit von einzelnen IKT-Drittdienstleistern oder -Infrastrukturen besteht, die zu Konzentrationsrisiken führen kann. * Die internen Verfahren und Prozesse sowie die gegebene Datenlage stellen sicher, dass das Informationsregister korrekt befüllt und der FMA fristgerecht gemeldet werden kann. * Die Verträge mit IKT-Drittdienstleistern enthalten klare, überprüfbare und durchsetzbare Anforderungen, insbesondere zu Dienstleistungsgüte, Sicherheitsstandards, Zugangs- und Prüfungsrechten, Kündigungsrechte, Beendigungsszenarien sowie zum Verfahren bei IKT-bezogenen Vorfällen. * Die internen Prozesse und Verfahren stellen sicher, dass die vertraglichen Vereinbarungen sowie die Leistungserbringung entsprechend der Kritikalität der betroffenen Funktion angemessen und der festgelegten Zuständigkeit mit angemessenen Personalressourcen überwacht werden. * Die internen Verfahren stellen sicher, dass die in den vertraglichen Vereinbarungen enthaltenen Kündigungsregelungen im Sinne der Exit-Planung gewährleisten, dass die vertragliche Vereinbarung beendet werden kann, ohne die Geschäftstätigkeiten zu unterbrechen oder die Einhaltung der regulatorischen Anforderungen zu gefährden. * Die internen Verfahren stellen sicher, dass für jede vertragliche IKT-Vereinbarung über IKT-Dienstleistungen, die kritische oder wichtige Funktionen unterstützen und von einem IKT-Drittdienstleister bereitgestellt werden, ein dokumentierter und angemessener Ausstiegsplan vorliegt. |

# Ausserordentliche Prüfung

|  |
| --- |
| Die Revisionsstelle nimmt zum Prüfergebnis der von der FMA definierten zusätzlichen Prüfungen. Sofern hierzu keine Vorgaben der FMA publiziert werden, erfolgt die Berichterstattung im Sinne dieser Richtlinie. |

# Anhang zum Bericht über die Aufsichtsprüfung

|  |
| --- |
| Der Anhang zum Bericht über die Aufsichtsprüfung besteht aus:   * Anhang 1: dem testierten Geschäftsbericht des CASP * Anhang 2: dem Organigramm der Gesellschaft und der Gruppenstruktur * Anhang 3: der Risikoanalyse/Prüfstrategie |

Die Ausführungen zu den einzelnen Prüffeldern sind nicht abschliessend. Vielmehr sind diese als Mindestinhalt des Berichts über die Aufsichtsprüfung zu verstehen.

Definiert die Revisionsstelle weitere Prüffelder, sind diese in der Risikoanalyse/Prüfstrategie (Anhang N1) zu ergänzen und die Ergebnisse der Prüfung im Bericht über die Aufsichtsprüfung zu beschreiben. Ferner beschreibt die Revisionsstelle die Gründe, welche zur Aufnahme von zusätzlichen Prüffeldern führten.

Die FMA weist darauf hin, dass für die jeweiligen Prüffelder die liechtensteinischen Rechtsvorschriften (EWR-MiCA-DG, EWR-MiCA-DV), die Verordnung (EU) 2023/1114 (MiCAR), sowie einschlägige delegierte Verordnungen, insbesondere die Delegierte Verordnung (EU) 2025/305, die Delegierte Verordnung (EU) 2025/303, Delegierte Verordnung (EU) 2025/417, Delegierte Verordnung (EU) 2025/416, Delegierte Verordnung (EU) 2025/294, Delegierte Verordnung (EU) 2025/299, Delegierte Verordnung (EU) 2025/1140, Delegierte Verordnung (EU) 2025/1142, zitiert wurden. Diese referenzierten Rechtsvorschriften stellen keine abschliessende Auflistung der anwendbaren Rechtsvorschriften im jeweiligen Prüffeld dar. Darüberhinausgehend sind FMA-Richtlinien und FMA-Mitteilungen sowie alle relevanten europäischen Rechtsakte unter Berücksichtigung von Leitlinien und Empfehlungen, für welche die FMA comply erklärt hat, als auch Fragen & Antworten der ESMA und der EBA anzuwenden.